# GESETZBLTT

## Deutschen Demokratischen Republik

1951	Berlin, den 14. September 1951	Nr.110
Тад	Inhalt	Seite
6.9.51 M e l	deordnung der Deutschen Demokratischen Republik	835
7.9. 51 N	Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neu- organisation des Hochschulwesens — Zentrale Prüfungsstel- len an den Universitäten und Hochschulen	838
		. 050
I	Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 27	838

### Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

### Vom 6. September 1951

§ 1 Jede Person, die sich in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält, ist meldepflichtig.

- (1) Die Meldepflicht wird bei den örtlich zuständigen Meldestellen oder Meldeämtern der Deutschen Volkspolizei erfüllt.
- (2) Örtlich zuständig ist die Meldestelle am Ort des jeweiligen meldepflichtigen Aufenthaltes Meldeamt, zu dem der betreffende Ort gehört.

- in der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind für die Meldung nur folgende Ausweise gültig:
  - a) der Deutsche Personalausweis für deutsche Staatsangehörige,
  - b) der Deutsche Personalausweis für Staatenlose,
  - c) die Aufenthaltserlaubnis für Ausländer.
- (2) Für Personen, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik haben, sind die für ihren Wohnsitz gültigen Personalausweise vorzulegen.

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei der Meldestelle anzumelden. Erfolgt der Zuzug aus einer anderen Gemeinde, so muß im Personalausweis die Abmeldung eingetragen sein.
- (2) Wird die bisherige Wohnung beibehalten, so ist bei der Anmeldung besonders darauf zu verweisen.
- (3) Wohnung im Sinne dieser Verordnung ist jeder Wohnraum, auch die Schlafstelle.

(1) Wer aus einer Wohnung auszieht, hat sich innerhalb von 3 Tagen bei seiner Meldestelle abzumelden. Dabei ist gleichzeitig die neue Wohnung oder der zukünftige Aufenthalt anzugeben.

- Wohnungswechsel innerhalb meinde bedarf es keiner Abmeldung; es genügt die Anmeldung der neuen Wohnung nach § 4 Abs. 1.
- (3) Wer aus einer Wohnung auszieht und die Abmeldung unterläßt, wird spätestens nach 3 Monaten von Amts wegen abgemeldet.
- (4) Mit der Abmeldung von Amts wegen wird gleichzeitig der Personalausweis für ungültig erklärt.

- (1) Die Ab- und Anmeldung hat der Umziehende Vorlegung des Personalausweises vorzunehmen. Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebenshat der Erziehungs- oder Pflegeberechtigte, für Entmündigte der gesetzliche Vertreter die Meldung vorzunehmen. Befinden sich diese Verpflichteten nicht an dem Ort, an dem die Meldung vorzunehmen ist, so obliegt die Meldepflicht dem Wohnungsgeber.
- (2) Ist derMeldepflichtige verhindert, so kann ersieh bei der Ab- und Anmeldung durch einen ausweispflichtigen Familienangehörigen vertreten lassen.
- (3) Beim Wohnungswechsel einer Familie ist der Familienangehörigen Meldepflicht aller wenn sie durch ein ausweispflichtiges Familienmiterfüllt wird und dabei die Personalausweise anderen Familienangehörigen vorgelegt werden.
- (4) In besonderen Fällen hat der Meldepflichtige auf Verlangen der Meldestelle zu erforderlichen Auskünften oder zur Vorlage von Urkunden persönlich zu erscheinen.

§ 7

Die Ab- und Anmeldung wird von der Meldestelle im Personalausweis des Meldepflichtigen auf den dafür vorgesehenen Seiten eingetragen.

- (1) Neben dem Ein- und Ausziehenden sind
- a) der Hauseigentümer für alle Hausbewohner,
- b) der Wohnungsgeber für die bei ihm wohnenden Personen meldepflichtig.